

STROM- UND GASKENNZEICHNUNGSBERICHT 2023
BERICHTSJAHR 2022

UNSERE ENERGIE FÜR KLARE NACHWEISE.



INHALT

Vorwort	5
Einleitung	6
Stromkennzeichnung	7
> Überblick Kennzeichnungsperiode 2022	7
Allgemeine Evaluierung und Erfahrungen in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode	15
> Einsatz ausländischer Nachweise für die österreichische Stromkennzeichnung	19
> Ausweis von Produktmischen	22
> Entwicklung und Ausblick	22
Gaskennzeichnungsbericht	23
> Überblick Kennzeichnungsperiode 2022	23
> Erfahrungen in der aktuellen Gaskennzeichnungsperiode	26
> Exemplarische Darstellung der Kennzeichnung ausgewählter Gaslieferanten	27
Status quo und Ausblick	29
> Novellierung der Gaskennzeichnungsverordnung	29
> Exkurs: das System der Grünzertifikate für erneuerbares Gas	30
> Ausblick auf die nahe Zukunft	31
Die Strom- und Gaskennzeichnung sowie Herkunftsnachweise im internationalen Kontext	32
> Ausblick auf den internationalen Handel mit Gas-Herkunftsnachweisen	33
> Status quo und Ausblick für den internationalen Handel	34
Anhang	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Beispiel primäre Stromkennzeichnung ohne gemeinsamen Handel	15
Abbildung 2	Beispiel primäre Stromkennzeichnung mit gemeinsamem Handel	16
Abbildung 3	Zusammensetzung Stromkennzeichnung 2022 Überblick	17
Abbildung 4	Importierte und für die Stromkennzeichnung in Österreich eingesetzte HKN 2022	20
Abbildung 5	Aus der Stromnachweisdatenbank exportierte HKN 2022	21
Abbildung 6	Beispiel Gaskennzeichnung ohne Produktmix	27
Abbildung 7	Beispiel Gaskennzeichnung mit spezifischem Produktmix	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Stromkennzeichnung und Energiestatistik im Vergleich 2021 zu 2022	7
Tabelle 2	Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich	9
Tabelle 3	Zusammensetzung Stromkennzeichnung 2022 im Detail	17
Tabelle 4	Umweltauswirkungen gemäß Stromkennzeichnung	18
Tabelle 5	Eingesetzte Nachweise nach Erzeugerland	19
Tabelle 6	Gaskennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich	24
Tabelle 7	Probleme und Lösungsansätze	26
Tabelle 8	Gesetzliche Grundlagen zur Stromkennzeichnung	35
Tabelle 9	Gesetzliche Grundlagen zur Gaskennzeichnung	38

VORWORT

Das Jahr 2023 brachte viele Neuerungen im Bereich der Strom- und Gaskennzeichnung mit sich. Erstmals galt die Verpflichtung für alle Gaslieferanten, die Herkunft ihrer Lieferungen auf Rechnungen und Werbematerialien anzuführen.

Im Bereich der Stromkennzeichnung feierte das neue zweistufige System, bestehend aus primärer und sekundärer Stromkennzeichnung, seine Premiere. Die neuen Vorgaben stellten alle Beteiligten vor Herausforderungen. Erfreulicherweise konnte bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts ein Großteil der Lieferanten seine Kennzeichnungen abschließen.

Die Entwicklungen am Energiemarkt wirkten sich auch auf die Stromkennzeichnung aus. Die Preise für Herkunftsnachweise stiegen im vergangenen Jahr. Lieferanten, die günstigen Strom liefern wollen, sehen sich somit gezwungen, Alternativen zu den teureren Herkunftsnachweisen aus erneuerbaren Energien zu suchen.

Der vorliegende Bericht geht detailliert auf die Bereiche Strom und Gas ein und dokumentiert die Überprüfung der Lieferanten für die Kennzeichnungsperiode 2022.



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstand E-Control



Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstand E-Control

EINLEITUNG

Strom- und Gaslieferanten, die in Österreich Endverbraucher:innen beliefern, sind verpflichtet, die Herkunft ihrer Energielieferungen offenzulegen. Auf Rechnungen und Werbematerialien muss die Strom- bzw. Gaskennzeichnung angeführt werden. Als Grundlage dienen Herkunftsnachweise (HKN), hierbei handelt es sich um elektronische Zertifikate, die in der Strom- und Gasnachweisdatenbank der E-Control ausgestellt und von den Lieferanten eingesetzt werden. Details zur Ausstellung von HKN finden sich in der Veröffentlichung „Herkunftsnachweise und Grüngaszertifikate“¹

der E-Control. Hier wird auch auf die durch die Ausstellung von Gas-HKN-bedingten Schwierigkeiten beim Überschreiten der Systemgrenzen (Strom wird zu Gas und umgekehrt) eingegangen.

Einmal jährlich wird die Ausweisung der Strom- und Gaskennzeichnung von der E-Control überprüft. Der erste Teil dieses Berichts befasst sich mit der Überprüfung der Stromkennzeichnung, der zweite Teil mit der Überprüfung der Gaskennzeichnung.

¹ <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/herkunftsnachweise>

STROMKENNZEICHNUNG

Überblick Kennzeichnungsperiode 2022

Durchschnittlicher österreichischer Strommix:

- > 83,72% bekannte erneuerbare Energieträger
- > 15,98% bekannte fossile Energieträger
- > 0,28% bekannte sonstige Primärenergieträger
- > 0,02% bekannte Nuklearenergie

In der Kennzeichnungsperiode 2022 stammten rund 83,72% der eingesetzten HKN aus erneuerbaren Energieträgern. Im Vorjahr lag dieser Wert bei 85,39%. Der Anteil der fossilen Energieträger stieg von 14,28% auf 15,98%, während die sonstigen Energieträger (hauptsächlich aus Abfallverbrennung stammend) von 0,33% auf 0,28% sanken.

Erstmals wurden von einem Lieferanten auch HKN aus Nuklearenergie eingesetzt. Der Anteil liegt bei 0,02%.

Tabelle 1 vergleicht die eingesetzten HKN mit der Erzeugungsstatistik aus dem EAG-Monitoringbericht. Hier zeigt sich eine Abweichung bei den Erneuerbaren im Jahr 2022 von rund 10 Prozentpunkten. Dies ist zum Großteil auf den Einsatz von ausländischen Nachweisen in der Stromkennzeichnung zurückzuführen.

Der Anteil der österreichischen HKN liegt in der Periode 2022 bei 62,84%, umgekehrt wurden 37,16% ausländische Nachweise eingesetzt. Wie auch in der Vergangenheit

STROMKENNZEICHNUNG UND ENERGIESTATISTIK IM VERGLEICH 2021 ZU 2022

	Energiestatistik gesamt (Anteil am Endverbrauch) in % 2021 ^{*)}	Österreichische Stromkennzeichnung (Näherungswert) in % 2021	Energiestatistik gesamt (Anteil am Endverbrauch) in % 2022 ^{**)}	Österreichische Stromkennzeichnung (Näherungswert) in % 2022
Erneuerbare Energieträger	73	85,39	71	83,72
Fossile Energieträger inkl. Sonstige ^{***)}	27	14,28	29	16,28
Nuklearenergie	0	0	0	0,02

Tabelle 1
Stromkennzeichnung und
Energiestatistik im Vergleich
2021 zu 2022

^{*)} EAG-Monitoringbericht 2023

^{**)} EAG-Monitoringbericht 2022

^{***)} Aufgrund unterschiedlicher Definitionen und dadurch entstehender Graubereiche in der Abgrenzung zwischen sonstigen und fossilen Energieträgern werden in dieser Darstellung die Bereiche zusammengezogen.

Quelle: E-Control

haben norwegische Herkunftsnachweise mit 16,01% (gemessen an den gesamten eingesetzten Nachweisen) den höchsten Anteil an ausländischen Nachweisen. Gerade aus Skandinavien werden hauptsächlich Nachweise aus Wasserkraft importiert.

Die eingesetzten Herkunftsnachweise ergeben im Schnitt CO₂-Emissionen von 64 g/kWh. Der radioaktive Abfall liegt rundungsbedingt bei

0,00 mg/kWh – ist aber aufgrund der eingesetzten Nachweise für Nuklearenergie auch erstmalig in der Statistik aufscheinend.

In der folgenden Tabelle wird der Versorgungsmix aller überprüften Stromlieferanten dargestellt. Teilweise wurden die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, diese Lieferanten fehlen daher in der Zusammenfassung.

STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH

Stromlieferant						Umweltauswirkungen		Herkunftsländer
	Bekannte erneuer- bare Ener- gie-träger	Bekannte fossile Energie- träger	Bekannte Nuklear- energie	Bekannte Sonstige	Summe	CO ₂ in g/kWh	Rad. Abfall in mg/kWh	
Endverbrauch aus öffentlichen Netzen in GWh					68 078			
Mit der Überprüfung erfasste Menge in GWh	47 598	9 088	10	158	56 854			
Mit der Überprüfung erfasste Menge in % des Endverbrauchs aus öffentlichen Netzen					83,51%			
Zusammensetzung der österreichischen Stromkennzeichnung	83,72%	15,98%	0,02%	0,28%	100%	63,686	0,000	
AAE Naturstrom Vertrieb GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
AAE Wasserkraft GmbH früher W.Klauss G.m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
AVIA Energy Austria GmbH	51,26%	48,74%	0%	0%	100%	214,45	0	A 51%, P 49%
aWATTar GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Axpo Solutions AG	86,10%	13,90%	0%	0%	100%	61,16	0	A 34%, N 28%, S 8%, NL 7%, LV 7%, I 4%, DK 3%, F 2%, CZ 2%, ISL 1%, P 1%, E 0,99%
Bad Gleichenberger Energie GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	S 94%, A 6%
BE Vertrieb GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Dipl.Ing. Georg Clam-Martinic'sches Elektrizitätswerk	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
E-Werk Dietrichschlag eGen	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
E-Werk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH&Co KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
E-Werk Gleinstätten Kleinszig Gesellschaft m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 95%, A 5%
E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	S 87%, A 7%, P 3%, N 3%
E-Werk Schwaighofer GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
E-Werk Stadler GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
E-Werk Stubenberg reg. Gen.m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	SLO 95%, A 5%
E.ON Energie Österreich GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
easy green energy GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Ebner Strom GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
eFriends Energy GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
EHA Austria Energie-Handels-gesellschaft mbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätsgenossenschaft Laintal eGen.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätswerk Bad Hofgastein Ges.m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 66%, A 34%
Elektrizitätswerk der Gemeinde Schattwald	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 93%, S 5%, N 2%

STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH

Stromlieferant						Umweltauswirkungen		Herkunftsländer
	Bekannte erneuerbare Energieträger	Bekannte fossile Energieträger	Bekannte Nuklearenergie	Bekannte Sonstige	Summe	CO ₂ in g/kWh	Rad. Abfall in mg/kWh	
Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Kindberg	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	FIN 78%, A 17%, N 5%
Elektrizitätswerk Eisenhuber GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätswerk Gröbming KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätswerk Kematen	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätswerk Mürtzsteg	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 95%, A 5%
Elektrizitätswerk Perg GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätswerk Prantl Ges.m.b.H. & Co. KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 54%, S 36%, A 10%
Elektrizitätswerk Winkler	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätswerke Reutte AG	78,31%	21,69%	0%	0%	100%	95,43	0	A 49%, NL 42%, P 8%, D 1%, F 0,07%
Elektrowerk Assling reg. Gen.m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrowerkgenossenschaft Hopfgarten i.D.reg.Gen.m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Energie AG Oberösterreich Businesskunden GmbH	39,83%	58,37%	0%	1,80%	100%	245,88	0	NL 38%, A 32%, ISL 12%, LV 6%, S 5%, E 3%, DK 2%, P 1%, HR 0,35%, SK 0,34%, F 0,11%
Energie AG Oberösterreich Öko GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
ENERGIE ALLIANZ Austria Vertrieb GmbH	79,40%	20,60%	0%	0%	100%	77,8	0	N 47%, A 19%, NL 13%, E 5%, I 5%, FIN 3%, HR 3%, S 2%, F 2%, P 0,38%, CZ 0,13%, HU 0,06%
Energie Graz GmbH & Co KG	28,39%	71,61%	0%	0%	100%	315,09	0	NL 72%, A 15%, ISL 6%, S 3%, E 3%, LV 0,24%, N 0,11%
Energie Klagenfurt GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	F 27%, DK 23%, N 11%, A 8%, FIN 8%, NL 6%, E 4%, P 4%, I 3%, LU 2%, S 2%, D 1%, B 0,65%
Energie Ried GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 66%, A 8%, LV 7%, EST 7%, ISL 7%, CZ 4%, I 2%, IR 0,41%, D 0,35%
Energie Steiermark Business GmbH	57,56%	42,44%	0%	0%	100%	186,72	0	NL 42%, N 38%, F 11%, S 4%, HR 1%, I 0,78%, FIN 0,76%, E 0,73%, P 0,34%, A 0,33%, LV 0,16%, D 0,08%
Energie Steiermark Kunden GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Energie Steiermark Natur GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Energieversorgung Kleinwalsertal GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 92%, A 5%, D 2%

STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH

Stromlieferant						Umweltauswirkungen		Herkunftsländer
	Bekannte erneuerbare Energieträger	Bekannte fossile Energieträger	Bekannte Nuklearenergie	Bekannte Sonstige	Summe	CO ₂ in g/kWh	Rad. Abfall in mg/kWh	
Energieversorgungsunternehmen der Florian Lugitsch Gruppe GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	S 94%, A 6%
Enstroga GmbH	26,21%	0%	73,79%	0%	100%	0	1,99	FIN 74%, D 21%, A 6%
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	91,42%	6,06%	0%	2,52%	100%	37,26	0	A 100%
EVU der Marktgemeinde Eibiswald	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 53%, I 41%, A 6%
EVU der Marktgemeinde Niklasdorf	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 86%, A 14%
EVU der Stadtgemeinde Mureck	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	S 82%, A 18%
EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
First Energy AG Niederlassung Österreich	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 87%, ISL 9%, A 4%
Forstverwaltung Seehof GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
GEN-I Vienna GmbH	46,50%	53,50%	0%	0%	100%	235,42	0	NL 54%, A 25%, N 8%, F 7%, FIN 6%, E 2%, CZ 0,19%
Getzner Mutter & Cie.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
goldgas GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Gutmann GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Heinrich Polsterer & Mitgesellschafter GesmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
illwerke vkw AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 52%, N 48%
Joh. Pengg Holding GmbH	5,08%	94,92%	0%	0%	100%	417,64	0	NL 95%, A 5%
K.u.F. Drack GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
KARLSTROM e.U.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Kelag - Kärntner Elektrizitäts-AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
KELAG Energie & Wärme GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 39%, A 29%, S 15%, F 10%, FIN 5%, SLO 0,92%, DK 0,43%, I 0,31%
KELAG Naturstrom GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 61%, N 23%, S 16%
Kommunalbetriebe Rinn GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 55%, N 27%, S 18%
Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Kraftwerk Haim KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%

STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH

Stromlieferant						Umweltauswirkungen		Herkunftsländer
	Bekannte erneuer- bare Ener- geträger	Bekannte fossile Energie- träger	Bekannte Nuklear- energie	Bekannte Sonstige	Summe	CO ₂ in g/kWh	Rad. Abfall in mg/kWh	
Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Lichtgenossenschaft Neukirchen, reg.Gen.mbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 89%, N 11%
Linz Öko - Energievertriebs GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG	24,52%	73,07%	0%	2,41%	100%	258,29	0	A 100%
MAINGAU Energie GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	ISL 76%, N 17%, A 7%
Marktgemeinde Neumarkt Versorgungs- betriebsges. m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
MAXENERGY Austria Handels GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	S 62%, N 21%, A 17%
MeinAlpenStrom GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Montafonerbahn AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
MONTANA Energie-Handel AT GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Murauer Stadtwerke GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
MyElectric Energievertriebs- und -dienstl. GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 52%, N 48%
Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
ÖBB Infrastruktur AG, GB Kraftwerke (extern)	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 95%, F 2%, D 0,99%, NL 0,75%, CZ 0,40%, FIN 0,31%, B 0,20%, I 0,12%
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Ökoenergie Tirol GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Polsterer Kerres Ruttin Holding GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
redgas GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Revertera'sches Elektrizitätswerk	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Salzburg AG für Energie Verkehr und Telekommunikation	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 52%, N 48%
Salzburg Ökoenergie GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Solar Graz GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Spotty Smart Energy Partner GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	F 68%, FIN 24%, A 8%
Stadtbetriebe Mariazell Gesellschaft m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 88%, A 12%
Städtische Betriebe Rottenmann GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 70%, I 30%, N 0,55%
Stadtwerke Amstetten	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Stadtwerke Augsburg Energie GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%

STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH

Stromlieferant						Umweltauswirkungen		Herkunftsländer
	Bekannte erneuer- bare Ener- gie-träger	Bekannte fossile Energie- träger	Bekannte Nuklear- energie	Bekannte Sonstige	Summe	CO ₂ in g/kWh	Rad. Abfall in mg/kWh	
Stadtwerke Bad Radkersburg	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	FIN 84%, A 16%
Stadtwerke Feldkirch	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Stadtwerke Fürstenfeld GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	E 42%, S 22%, A 20%, P 16%
Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	F 34%, FIN 22%, ISL 17%, S 17%, A 5%, NL 4%, CZ 0,77%
Stadtwerke Imst	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Stadtwerke Judenburg AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	S 58%, ISL 20%, N 9%, A 7%, E 6%
Stadtwerke Kitzbühel	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 51%, S 34%, A 15%
Stadtwerke Köflach	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 68%, S 21%, A 11%
Stadtwerke Kurfstein GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 49%, S 33%, A 17%
Stadtwerke Schwaz	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 94%, N 3%, S 2%
Stadtwerke Trofaiach Ges.m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	FIN 73%, A 13%, ISL 10%, N 4%
Stadtwerke Voitsberg	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	S 85%, A 15%
Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
STURM ENERGIE GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	S 36%, A 23%, I 18%, DK 13%, FIN 11%, D 0,04%
STW Klagenfurt AG (Energie Klagenfurt GmbH)	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	F 58%, I 25%, A 6%, P 6%, EST 5%
STW Vertriebs GmbH & Co KG	0%	100%	0%	0%	100%	439,96	0	NL 100%, A 0,04%
switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H.	5,66%	94,34%	0%	0%	100%	313,21	0	A 100%
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 65%, N 35%
Tulln Energie GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
VERBUND AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
VERBUND Energy4Business GmbH	66,52%	33,48%	0%	0%	100%	128,63	0	A 33%, F 15%, NL 13%, N 10%, DK 6%, FIN 6%, I 5%, LV 4%, S 3%, P 2%, E 1%, D 0,25%, CZ 0,04%, HR 0,03%, IR 0,03%
Wasserkraft Sölden eGen	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
WEB Windenergie AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Wels Strom Business GmbH	42,63%	57,37%	0%	0%	100%	249,28	0	NL 45%, A 17%, S 16%, LV 9%, FIN 7%, F 4%, CZ 1%, P 0,06%, IR 0,01%, EST 0,00%
Wels Strom GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 43%, FIN 33%, ISL 13%, HR 11%, IR 0,29%

STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH

Stromlieferant						Umweltauswirkungen		Herkunftsländer
	Bekannte erneuer- bare Ener- geträger	Bekannte fossile Energie- träger	Bekannte Nuklear- energie	Bekannte Sonstige	Summe	CO ₂ in g/kWh	Rad. Abfall in mg/kWh	
Wels Strom Öko GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG	67,47%	32,53%	0%	0%	100%	108	0	A 100%
wüsterstrom E-Werk GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 52%, ISL 48%
Gesamtabgabe Landesenergieversorger in GWh	37 688	7 453	0	135	45 275			
Gesamtabgabe Landesenergieversorger in % der Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen					66,51%			
Gesamtabgabe Grünstromanbieter in GWh (exkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter)	8 905	135	0	0	9 040			
Gesamtabgabe Grünstromanbieter (exkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter) in % der Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen					13,28%			
Gesamtabgabe Grünstromanbieter in GWh (inkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter)	30 119	135	0	0	30 254			
Gesamtabgabemenge Grünstromanbieter in % der Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen (inkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter und Grünstromanbieter)					44,44%			
SUMME Gesamtabgabe Landesenergieversorger, größte Stadtwerke und Grünstromanbieter	46 593	7 588	0	135	54 315			
Gesamtabgabemenge Landesenergieversorger, größte Stadtwerke und Grünstromanbieter in % der Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen					79,78%			

Tabelle 2

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich

Quelle: E-Control

ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN IN DER AKTUELLEN STROM- KENNZEICHNUNGSPERIODE

Einmal jährlich erhalten die in Österreich aktiven Stromlieferanten die Aufforderung, ihre Stromkennzeichnung zu erstellen und Unterlagen zur Überprüfung einzureichen. Bis zum 1. April des Jahres muss die jeweils neue Stromkennzeichnung vom Lieferanten fertig gestellt sein. Im Jahr 2023 trat erstmals das Prinzip der zweistufigen Stromkennzeichnung in Kraft. Nach der Entwertung der Herkunftsnachweise konnten die Lieferanten die primäre Stromkennzeichnung automatisch in der Stromnachweisdatenbank erstellen. Die primäre Stromkennzeichnung besteht aus drei

Teilen: die Technologie der Stromerzeugung, die Länder, aus denen die HKN stammen, sowie der Anteil der gemeinsam mit dem Strom gehandelten Nachweise.

In der aktuellen Periode 2022 galt noch keine Verpflichtung, den Anteil der gemeinsam mit dem Strom gehandelten HKN anzugeben. Ab dem Jahr 2024 wird diese bisher freiwillige Information verpflichtend. Die Möglichkeit, den Anteil freiwillig auszuweisen, wurde in diesem Jahr nur von wenigen Lieferanten in Anspruch genommen.

BEISPIEL PRIMÄRE STROMKENNZEICHNUNG OHNE GEMEINSAMEN HANDEL



Abbildung 1
Beispiel primäre Stromkennzeichnung ohne gemeinsamen Handel

Quelle: E-Control

Genauere Informationen zum Thema Ausweisung des gemeinsamen Handels finden sich in der Leitlinie zum gemeinsamen Handel von Strom und Herkunftsnachweisen.²

Ist die primäre Stromkennzeichnung erstellt, kann sie anschließend auf der Musterrechnung und den Werbematerialien angebracht werden. Die vollumfassende sekundäre Stromkennzeichnung muss lediglich auf der Homepage des Lieferanten dargestellt oder auf Wunsch zugesandt werden. Die vollumfassende Kennzeichnung beinhaltet neben den

Umweltauswirkungen eine weitere Aufschlüsselung der Technologien und Herkunftsländer der HKN.

Abbildung 3 fasst die insgesamt in ganz Österreich eingesetzten HKN zusammen.

In der Gesamtbetrachtung stammten 83,72% der eingesetzten HKN aus erneuerbaren und 15,98% aus fossilen Energieträgern. Die sonstigen Primärenergieträger liegen bei 0,28% und der Anteil der HKN aus Nuklearenergie bei 0,02%.

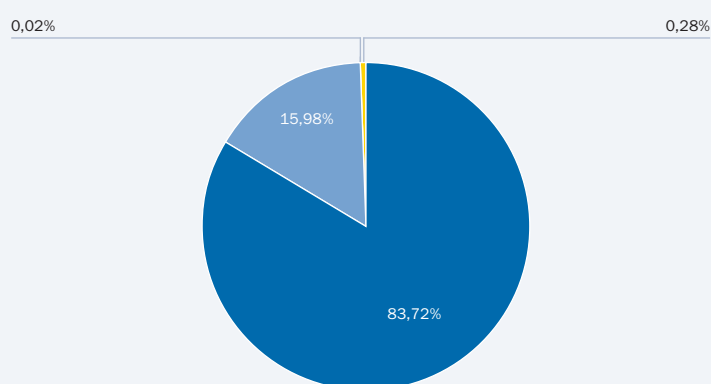
BEISPIEL PRIMÄRE STROMKENNZEICHNUNG MIT GEMEINSAMEM HANDEL



Abbildung 2
Beispiel primäre Stromkennzeichnung mit gemeinsamem Handel

Quelle: E-Control

² <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/herkunftsnachweise>

ZUSAMMENSETZUNG STROMKENNZEICHNUNG 2022 ÜBERBLICK

- Bekannte erneuerbare Energieträger
- Bekannte fossile Energieträger
- Bekannte Nuklearenergie
- Bekannte sonstige Primärenergieträger

Abbildung 3
Zusammensetzung Strom-
kennzeichnung 2022
Überblick

Quelle: E-Control

ZUSAMMENSETZUNG STROMKENNZEICHNUNG 2022 IM DETAIL

Energieträger	Versorgermix in %
Wasserkraft	64,30
Windenergie	11,34
feste oder flüssige Biomasse	4,06
Sonnenenergie	3,16
erneuerbare Gase	0,79
geothermische Energie	0,07
Erdöl und dessen Produkte	0
Erdgas	15,98
Kohle	0
Sonstiges	0,28
Nuklearenergie	0,02
Summe	100

Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen	64 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0 g/kWh

Tabelle 3
Zusammensetzung Strom-
kennzeichnung 2022 im
Detail

Quelle: E-Control

Der Großteil der eingesetzten Nachweise stammt aus Wasserkraft mit 64,30%, gefolgt von Windenergie mit 11,34%. Die neu eingeführte Kategorie erneuerbare Gase fasst Biogas sowie Deponie- und Klärgas zusammen und liegt bei 0,79%.

Bei den durchschnittlichen CO₂-Emissionen von 64 g/kWh ist zu beachten, dass sich die-

ser Wert ausschließlich auf die eingesetzten HKN (inklusive den aus dem Ausland importierten) handelt und nicht der physikalischen Erzeugung in Österreich entspricht.

Bedingt durch den Einsatz von HKN aus Nuklearenergie fällt zwar radioaktiver Abfall an, dieser liegt jedoch rundungsbedingt bei 0,00 mg/kWh.

UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄSS STROMKENNZEICHNUNG

Primärenergieträger	Von der E-Control empfohlener Wert	
	CO ₂ -Emissionen in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
Erdgas	440	0
Erdöl und dessen Produkte	645	0
Kohle	882	0
Nuklearenergie	0	2,7
Sonstige	650	0

Tabelle 4
Umweltauswirkungen gemäß
Stromkennzeichnung

Quelle: E-Control

Tabelle 4 zeigt die für die Berechnung verwendeten durchschnittlichen Umweltauswirkungen. Bei Verwendung von Nachweisen aus erneuerbaren Energieträgern fallen keine Emissionen an.

Es können auch kraftwerksspezifische Emissionsfaktoren eingesetzt werden. Für österrei-

chische Erdgas-KWK-Anlagen wurden hingegen eigene Werte berechnet (durchschnittlich 332 g/kWh bezogen auf die elektrische Energie). Für österreichische Gaskraftwerke, die nicht über einen KWK-Modus verfügen, werden 347 g/kWh herangezogen.³

³ „Emissionsfaktoren für Gas-KWK-Anlagen bei der Stromkennzeichnung“, Umweltbundesamt 2013

Einsatz ausländischer Nachweise für die österreichische Stromkennzeichnung

INGESETZTE NACHWEISE NACH ERZEUGERLAND	
Eingesetzte Nachweise Erzeugerland	Versorgermix in %
Österreich	62,84
Dänemark	1,06
Deutschland	0,08
Niederlande	8,34
Norwegen	16,01
Slowenien	0,04
Schweden	2,47
Finnland	1,55
Frankreich	3,14
Italien	1,07
Tschechien	0,06
Belgien	0,02
Kroatien	0,35
Estland	0,02
Island	0,78
Portugal	0,43
Spanien	0,94
Lettland	0,74
Slowakei	0,02
Irland	0,00
Ungarn	0,01
Luxemburg	0,03
Summe	100

Tabelle 5
Eingesetzte Nachweise nach
Erzeugerland

Quelle: E-Control, Stromnachweisdatenbank

Tabelle 4 und Abbildung 5 zeigen die Ursprungsländer der eingesetzten HKN in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode. Wie in der Vergangenheit hat Norwegen mit 16%

den Hauptanteil bei den ausländischen HKN (Vorjahreswert Norwegen: 15,18%). Die Niederlande folgen mit 8,34%, im Vorjahr waren es hier 6,68%.

IMPORTE VON HKN

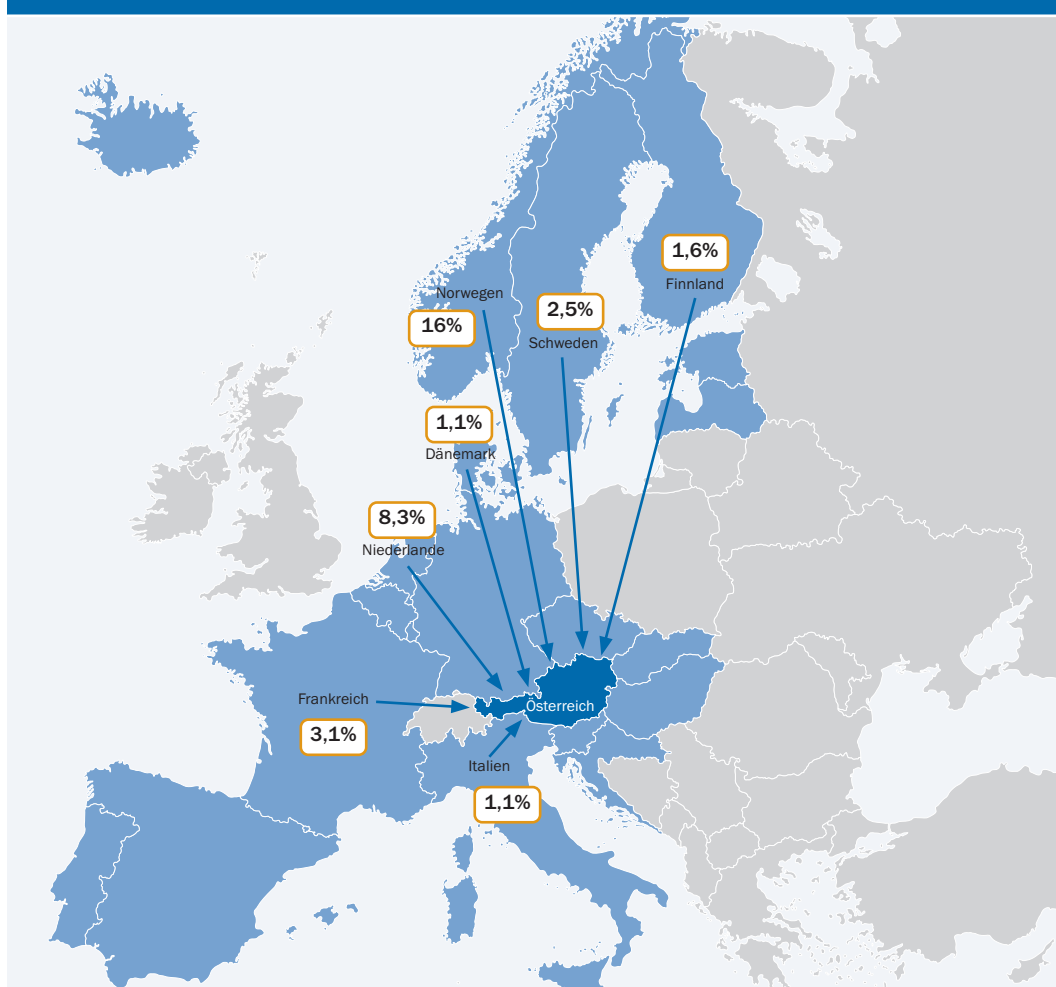


Abbildung 4
Importierte und für die
Stromkennzeichnung in
Österreich eingesetzte HKN
2022

Quelle: E-Control

Exportiert wurden im Jahr 2022 in Summe 16,79 TWh an HKN. Der Großteil davon ging, wie auch in der Vergangenheit, nach Deutsch-

land und Norwegen. Häufig werden die Nachweise dort jedoch weitergehandelt und nicht für die Stromkennzeichnung eingesetzt.

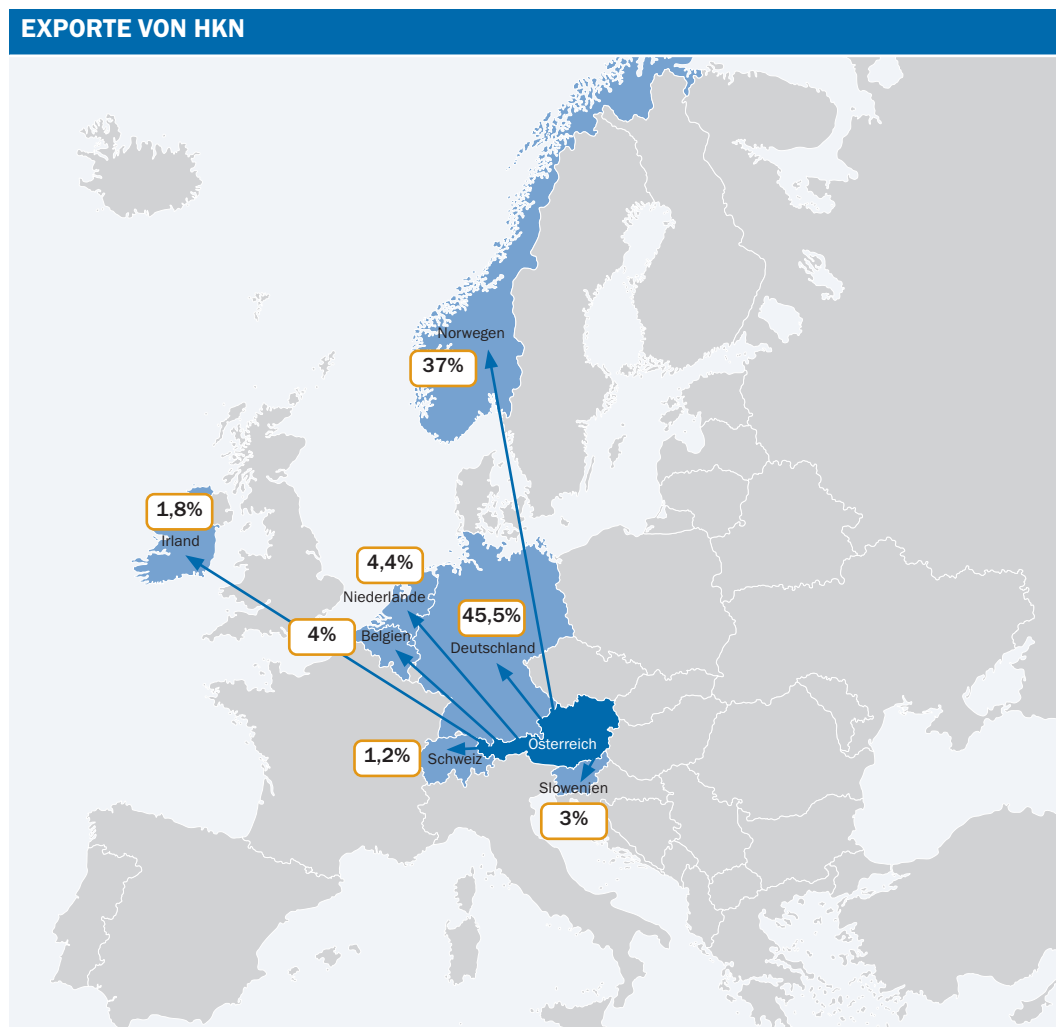


Abbildung 5
Aus der Stromnachweis-
datenbank exportierte HKN
2022

Quelle: E-Control

Genauere Informationen zum Handel mit HKN finden sich in den Erläuterungen der Herkunftsnachweispreis-Verordnung. Die Verordnung wird jährlich neu erlassen und beinhaltet auch eine Erhebung zu den Marktpreisen von HKN.⁴

⁴ <https://www.e-control.at/bereich-recht/verordnungen-zu-oekostrom-energieeffizienz>

Ausweis von Produktmixin

Werden von Lieferanten Stromprodukte (also Produkte mit vom gesamten Versorgungsmix abweichender Zusammensetzung) angeboten, müssen diese zusätzlich zum Versorgermix auf Rechnungen und Werbematerialien ausgewiesen werden. Die Stromnachweisdatenbank bietet Lieferanten die Möglichkeit, diese zu erfassen und Mengen zuzuordnen.

Insgesamt wurden 83 Produkte gemeldet. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Produkte aus erneuerbaren Energieträgern. Teilweise liegt der Fokus auf der Regionalität der Erzeugung oder es handelt sich um Produkte, die mit dem Umweltzeichen UZ 46 versehen sind.

Eine andere Variante der Nutzung von Produktmixin wird oft von Lieferanten, die Industrie- und Gewerbekunden beliefern, gewählt. Hier kann jeder (Groß)Kunde seinen eigenen individuellen Mix zugewiesen bekommen, um eventuellen vertraglichen Vorgaben nachzukommen.

Für die Darstellung des Produktmix gelten die gleichen Regeln (sowohl bei der primären als auch bei der sekundären Stromkennzeichnung) wie für den Versorgermix, allerdings muss dieser nachgereiht und um 25% kleiner dargestellt werden.

Entwicklung und Ausblick

Im Vergleich zum Vorjahr (Periode 2021) finden sich weniger Lieferanten, die ausschließlich HKN aus erneuerbaren Energieträgern eingesetzt haben, unter den überprüften Unternehmen. Waren es in der Periode 2021 noch 126 Lieferanten, sind es jetzt noch 113. Dieser Rückgang liegt, neben einer vermutlich kostenbedingten Strategieänderung bei der Beschaffung einiger Lieferanten, auch daran, dass sich Lieferanten vom Markt zurückgezogen haben.

Die CO₂-Emissionen bei Lieferanten mit fossilen HKN im Portfolio reichen von 37,26 g/kWh bis 439,96 g/kWh.

Zwar gab es im Rahmen der diesjährigen Überprüfung bedingt durch die Systemumstellung bei einigen Lieferanten Verzögerungen, dennoch kann der Start des neuen Kennzeichnungssystems als Erfolg bezeichnet werden. Die Erfahrungen, die bei der Überprüfung gemacht wurden, sowie Rückmeldungen, die von Lieferanten und Konsument:innen eingegangen sind, werden zu kleineren Adaptierungen im System und an der Darstellungsweise für das kommende Jahr führen.

GASKENNZEICHNUNGS- BERICHT

Die Gaskennzeichnung wurde 2023 erstmalig für an Endkund:innen gelieferte Gasmen-gen durchgeführt. Erwartungsgemäß ergaben sich seitens der Lieferanten häufig Fragen. Vor allem betraf dies Unklarheiten, welche Firmen tatsächlich zur Kennzeichnung verpflichtet sind, Fragen zu Fristen und notwendigen Unterlagen, zur Ausgestaltung und zur Ausweisung von Gas unbekannter Herkunft.

Im Rahmen der zweiten Kennzeichnungs-perioden werden die Parameter den Markt-teilnehmern weitestgehend bekannt sein. Dafür sorgen soll auch die Novellierung der Gaskennzeichnungsverordnung, die im Zuge der Gaskennzeichnung überarbeitet wurde. Folgend finden sich die Ergebnisse der ersten Gaskennzeichnung.

Überblick Kennzeichnungsperiode 2022

Durchschnittlicher österreichischer Gasmix:

- > 99,90% Gas unbekannter Herkunft
- > 0,10% Biomethan aus Österreich

In der Kennzeichnungsperiode 2022 wurden 79,11% des Endverbrauchs aus öffentlichen Netzen von 86,43 TWh⁶ im Rahmen der Kennzeichnung erfasst.⁷ Davon stammten rund 99,90% des an Endkund:innen in Österreich gelieferten Erdgases aus unbekannten Quellen. 0,10% stammten aus österreichischen Biomethanerzeugungsanlagen.

Da im Jahr 2022 noch keine Förderanlagen für fossiles Gas in Österreich gelistet waren, wurden für diese Mengen keine Herkunftsnachweise in der Herkunftsnachweisdatenbank generiert. Sie mussten somit im Rahmen der Kennzeichnung ebenso als Gas unbekannter Herkunft gelistet werden.⁷

nachweise in der Herkunftsnachweisdatenbank generiert. Sie mussten somit im Rahmen der Kennzeichnung ebenso als Gas unbekannter Herkunft gelistet werden.⁷

Zudem wurden mit 121 GWh um 50 GWh mehr Herkunftsnachweise in der Herkunftsnachweisdatenbank generiert als mit 71 GWh im Zuge der Gaskennzeichnung entwertet und eingesetzt wurden. Das bedeutet, dass 41% der generierten Herkunftsnachweise nicht genutzt wurden. Aus Sicht der Behörde ist dies nicht gänzlich nachvollziehbar, es wird aber auf eine geringe Nachfrage am Markt zurückgeführt.

⁵ Betriebsstatistik – Gesamte Abgabe von Gas an Endkund:innen 2022 <https://www.e-control.at/statistik/g-statistik/archiv/betriebsstatistik/betriebsstatistik2022>

⁶ Die Zahlen der Betriebsstatistik sind mit den Ergebnissen der Gaskennzeichnung nicht vergleichbar. Aufgrund der erstmaligen Durchführung wurden unterschiedliche Methoden zur Berechnung der Liefermengen angewandt. Zum Teil war die Abgrenzung zwischen Endverbrauch und Umwandlung nicht eindeutig. Auch diesem Umstand wurde mit der Novellierung der Gaskennzeichnungsverordnung Rechnung getragen.

⁷ In der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control können keine Nachweise für Gas aus dem Ausland ausgestellt werden.

In der Tabelle 6 wird der Versorgungsmix aller überprüften Gaslieferanten dargestellt. Redaktionsschluss für vorliegenden Bericht war der 30.06.2023. Allerdings wurden im Rahmen dieses Berichts aus Gründen der statistischen Erfassung auch noch verspätete, aber korrekt gemeldete Mengen von Unternehmen im Rahmen der Auflistung berücksichtigt ebenso wie die Unternehmen, welche korrekte Mengen gemeldet

hatten, aber sich der Aufforderung zur Korrektur der Gaskennzeichnung entgegenstellten.

Insgesamt haben 46 Lieferanten mit teilweise erheblichen Verspätungen eingereicht, davon wurden 42 bestätigt, 4 Berichte wurden aufgrund von formalen Fehlern zurückgewiesen. 8 Lieferanten, deren Kennzeichnung bestätigt wurde, weisen ein reines Biogasprodukt aus.

GASKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH

Gaslieferant	Biomethan aus Österreich	Gas unbekannter Herkunft	Summe	Umwelt in g/kWh
Endverbrauch aus öffentlichen Netzen in GWh			86 433 (aus Betriebsstatistik)	
Mit der Überprüfung erfasste Menge in GWh	71	68 309	68 380	
Mit der Überprüfung erfasste Menge in % des Endverbrauchs aus öffentlichen Netzen			79,11%	
Zusammensetzung der österreichischen Gaskennzeichnung	0,10%	99,90%	100%	199,23
AVIA Energy Austria GmbH	0%	100%	100%	200
Axpo Solutions AG	0%	100%	100%	200
BE Vertrieb GmbH & Co KG	0,09%	99,91%	100%	199,82
E.ON Energie Österreich GmbH	0%	100%	100%	200
EHA Austria Energiehandels GmbH	0%	100%	100%	200
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH	0,12%	99,88%	100%	199,75
Energieallianz Austria GmbH	0,07%	99,93%	100%	199,86
EnergieDirect Austria GmbH	0%	100%	100%	200
Energie Graz GmbH & Co KG	0,47%	99,53%	100%	199,05
Energie Klagenfurt GmbH	0%	100%	100%	200
Energie Ried GmbH	0%	100%	100%	200
Energie Steiermark Business GmbH	0%	100%	100%	200
Energie Steiermark Kunden GmbH	0,85%	99,15%	100%	198,33
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	0,24%	99,76%	100%	199,52
Elektrizitätswerke Reutte AG	0%	100%	100%	200
EWV AG	0,05%	99,95%	100%	199,90

GASKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH

Gaslieferant	Biomethan aus Österreich	Gas unbekannter Herkunft	Summe	Umwelt in g/kWh
Geoplin d.o.o. Ljubljana	0%	100%	100%	200
go green energy GmbH & Co KG	0,12%	99,88%	100%	199,75
Goldgas GmbH	0%	100%	100%	200
Greenhouse Power GmbH	0%	100%	100%	200
Gutmann GmbH	0%	100%	100%	200
Illwerke vkw AG	0,68%	99,32%	100%	198,65
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	0%	100%	100%	200
KELAG Energie & Wärme GmbH	0%	100%	100%	200
Linz Gas Vertrieb GmbH & Co KG	0,12%	99,88%	100%	199,76
MAINGAU Energie GmbH	0%	100%	100%	200
MAXENERGY Austria Handels GmbH	0%	100%	100%	200
MONTANA Energie-Handel AT GmbH	0%	100%	100%	200
MyElectric Energievertriebs- und -dienstleistungs GmbH	0%	100%	100%	200
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	13,55%	86,45%	100%	172,90
OMV Gas Marketing & Trading GmbH	0,01%	99,99%	100%	199,99
Redgas GmbH	0%	100%	100%	200
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	0,32%	99,68%	100%	199,36
Scholt Energy Control GmbH	0%	100%	100%	200
Stadtbetriebe Steyr GmbH	0%	100%	100%	200
Stadtwerke Bregenz GmbH	0,43%	99,57%	100%	199,14
Stadtwerke Kapfenberg GmbH	0%	100%	100%	200
Stadtwerke Klagenfurt AG	0%	100%	100%	200
Stadtwerke Leoben e.U.	0%	100%	100%	200
Sturm Energie GmbH	0%	100%	100%	200
TIGAS-Erdgas Tirol GmbH	0,13%	99,87%	100%	199,73
Verbund AG	0%	100%	100%	200
VNG Austria GmbH	0%	100%	100%	200
voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH	0%	100%	100%	200
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	0,09%	99,91%	100%	199,82
WINGAS GmbH	0%	100%	100%	200

Tabelle 6
Gaskennzeichnung der
evaluierten Lieferanten im
Vergleich

Quelle: E-Control

Erfahrungen in der aktuellen Gaskennzeichnungsperiode

Mit dem Jahr 2022 wurde die Gaskennzeichnung für alle Gaslieferanten, welche in Österreich Endkund:innen beliefern, verpflichtend und war damit bis zum 1. April 2023 für das Jahr 2022 erstmalig durchzuführen. Nach dem Aufruf zur Anfertigung der Gaskennzeichnung kam es dabei erwartungsgemäß zu Fragen und im Rahmen der Durchführung und Überprüfung zu Unstimmigkeiten bezüglich der Auslegung

verschiedener gesetzlicher Vorgaben, was zu Verzögerungen führte. Auf Basis der gesammelten Erfahrungswerte wurde 2023 die Gaskennzeichnungsverordnung überarbeitet.⁸

Fragen und Problemstellungen im Zuge der Durchführung und Überprüfung ergaben sich unter anderem zu den in Tabelle 7 dargestellten Punkten.

PROBLEME UND LÖSUNGSANSÄTZE	
Problemstellungen	Lösungsansätze bzw. Änderungen
Lieferung an Kraft- und Heizwerke	Kraft- und Heizwerke wurden von der Verpflichtung zur Gaskennzeichnung ausgenommen.
Verpflichtung zur Kennzeichnung bei kleineren Lieferanten, Lieferanten, welche unterjährig die Belieferung einstellten, sowie industriellen Selbstversorgern	Auch solche Lieferanten sind zur Gaskennzeichnung verpflichtet.
Einsatz von Herkunftsnachweisen aus 2021 für 2022 gelieferte Mengen	Analog zur Stromkennzeichnung mussten auch im Rahmen der Gaskennzeichnung für 2022 gelieferte Mengen Herkunftsnachweise aus dem Jahr 2022 eingesetzt werden.
Bestätigung der Abgabemengen	Ein:e Wirtschaftsprüfer:in oder ein anderes Prüforgan muss die Abgabemengen bestätigen.
Ausweisung von Gas, für welches es keine Herkunftsnachweise gab, als Gas unbekannter Herkunft	Ein Großteil der eingereichten Gaskennzeichnungen wies dies bei der ersten Einreichung als „Erdgas“ oder „Gas natürlichen Ursprungs“ aus. In manchen Fällen wurde Aufforderungen zur Korrektur der übermittelten Kennzeichnung aufgrund unterschiedlicher Auslegung gesetzlicher Bestimmungen nicht nachgekommen. Hier beharrten die Unternehmen der Energieallianz sowie die Energieallianz selbst auf der Ausweisung als „Erdgas“.
Zeitliche Vorgaben	Es kam zu einigen Anfragen bezüglich Verlängerung. Diesen wurde aufgrund der erstmaligen Durchführung entgegenkommend begegnet. Zukünftig wird es analog zur Stromkennzeichnung eine klar vorgegebene Frist zur Einreichung aller Unterlagen geben.

Tabelle 7
Probleme und Lösungsansätze

Quelle: E-Control

Exemplarische Darstellung der Kennzeichnung ausgewählter Gaslieferanten

Die Regelungen zu inhaltlichen Informationen sowie der grafischen Darstellung finden sich in der Gaskennzeichnungsverordnung. Hier soll exemplarisch die Durchführung anhand der Darstellung der Gaskennzeichnung zweier Gaslieferanten gezeigt werden:

1. Im Falle des in Abbildung 6 dargestellten Lieferanten gab es nur den Versorgermix zu berücksichtigen, da weitergehend keine Differenzierung stattfand und die ge-

samte Belieferung an Endkund:innen aus Gas unbekannter Herkunft stammte.

2. Der in Abbildung 7 dargestellte Lieferant wies neben dem Versorgermix zusätzlich einen Produktmix auf der Rechnung aus. Der Verpflichtung zu einer um 25% verkleinerten Darstellung des Produktmixes wurde hier entsprochen, indem ihm deutlich erkennbar weniger Platz eingeräumt wurde.

BEISPIEL GASKENNZEICHNUNG OHNE PRODUKTMIX

Gaskennzeichnung

Periode
01.01.2022 - 31.12.2022

Rechtsgrundlagen
§ 130 GWG 2011, BGBl I 107/2011 idgF und
Gaskennzeichnungsverordnung – G-KenV, BGBl 275/2019 idgF

Versorgermix

Energieträger	Aufschlüsselung
Erdgas unbekannter Herkunft	100,00%
erneuerbare Gase	0,00%
sonstige Gase	0,00%

Umweltauswirkungen
CO₂-Emissionen in Gramm je kWh 200,00 g/kWh

Abbildung 6
Beispiel Gaskennzeichnung
ohne Produktmix

Quelle: E-Control

⁸ Der Link zur geltenden Fassung der Gaskennzeichnungsverordnung sowie die Erläuterungen finden sich unter https://www.e-control.at/bereich-recht/verordnungen-zu-gas/-/asset_publisher/2MiC2HI0nKeH/content/gaskennzeichnungsverordnung-g-ken-v

BEISPIEL GASKENNZEICHNUNG OHNE PRODUKTMIX

GASKENNZEICHNUNG

Gemäß § 130 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (G-KGWG 2011) sowie gemäß Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV) für den Zeitraum von 1.1.2022 bis 31.12.2022

Energieträger	Versorgermix ¹⁾ in Prozent
1. Erdgas unbekannter Herkunft	99,68
2. Erneuerbare Gase aus Österreich	0,32
Summe	100,00

Bei der Erzeugung entstanden folgende Umweltauswirkungen

CO ₂ -Emissionen	199,3564 g/kWh
-----------------------------	----------------

¹⁾ Versorgungsmix: XXXXXXXXXX
CO₂-Emissionen in Gramm je kWh 200,00 g/kWh

Energieträger	Produktmix ²⁾ in Prozent
1. Erneuerbare Gase aus Österreich	100,00
Summe	100,00

Bei der Erzeugung entstanden folgende Umweltauswirkungen

CO ₂ -Emissionen	0,0 g/kWh
-----------------------------	-----------

²⁾ Produktmix: 100% Biogas

Abbildung 7
Beispiel Gaskennzeichnung
mit spezifischem Produktmix

Quelle: E-Control

STATUS QUO UND AUSBLICK

Wie erwartet war das an Endkund:innen gelieferte Gas fast zur Gänze unbekannter Herkunft. Derzeit ist der Anteil an Biomethan in österreichischen Gasprodukten noch sehr niedrig. Dieser Anteil erhöht sich zwar von 0,10% auf 0,18%, rechnet man die Menge an Herkunftsnachweisen hinzu, welche zwar generiert, aber nicht zum Zweck der Kennzeichnung eingesetzt wurden, bleibt aber dennoch auf einem niedrigen Niveau.

Die häufigsten Schwierigkeiten im Zuge der praktischen Umsetzung und Überprüfung durch die Regulierungsbehörde ergaben sich aus Verzögerungen und Differenzen hinsichtlich der Auslegung gesetzlicher Vorgaben. Es wurde versucht, diesen im Zuge einer Novellierung der Gaskennzeichnung künftig vorzubeugen.

Novellierung der Gaskennzeichnungsverordnung

Von Seiten der Regulierungsbehörde wurde im Rahmen der Novellierung der Gaskennzeichnungsverordnung 2023 versucht, den Unklarheiten, die sich im Zuge der Umsetzung der Gaskennzeichnungsverordnung ergeben hatten, zu begegnen. An dieser Stelle seien noch einmal die wichtigsten Punkte angeführt:

- > Lieferung an Kraft- und Heizwerke: Hier sieht die Novellierung die Einrichtung von Umwandlungskonten vor, sodass es nicht zu Doppelzahlungen kommen kann.
- > Einsatz von Herkunftsnachweisen aus 2021 für 2022 gelieferte Mengen: Die Novellierung der Gaskennzeichnung soll auch hier zukünftig für Klarheit sorgen.
- > Bestätigung der Abgabemengen durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in oder ein anderes Prüforgan: Die Gaskennzeichnungsverordnung wurde entsprechend präzisiert.
- > Ausweisung von Gas, für welches es keine Herkunftsnachweise gibt, als Gas unbekannter Herkunft: Die Novellierung der Gaskennzeichnungsverordnung stellt nun zukünftig eindeutig klar, dass Gas unbekannter Herkunft – also alle Mengen, für die es keine Herkunftsnachweise gibt – als solches auf der Gaskennzeichnung zu benennen ist.
- > Zeitliche Vorgaben: In der Gaskennzeichnungsverordnung wird der Regulierungsbehörde selbst ein Zeitrahmen von 15 Werktagen für die Begutachtung eingeräumt.
- > Produktmix: Zukünftig können Versorger Produktmixe kundenspezifisch zuordnen und benennen.
- > Zertifikate und Nachweise aus inländischen Registern: Diese können nicht in der Herkunftsnachweisdatenbank eingesetzt, gehandelt oder übertragen werden und

werden nicht zum Zwecke der Gaskennzeichnung anerkannt.

- > Gasmengen, die an Speicher geliefert werden: Herkunftsnachweise sind vom Versorger an den Speicheranlagenbetreiber zu übertragen. Die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise ändert sich dadurch nicht. Diese sind immer für die Kennzeichnung des Jahres einzusetzen, in dem sie erzeugt wurden.
- > Internationaler Handel: Herkunftsnachweise sind ausschließlich elektronisch über eine von der Regulierungsbehörde definierte Schnittstelle übertragbar.
- > Medienbruch: Bei schriftlicher Übereinkunft zwischen der Regulierungsbehörde und einem gesetzlich benannten Issuing-Body ist in Ausnahmefällen ein manueller Übertrag von Herkunftsnachweisen möglich.

Exkurs: das System der Grünzertifikate für erneuerbares Gas

Zur Gaskennzeichnung sind ausschließlich Herkunftsnachweise der E-Control für Gas, das ins öffentliche Netz eingespeist wird, zu verwenden. Ergänzend dazu existiert nun auch das System der Grünzertifikate für erneuerbares Gas in Hinblick auf eine zukünftig verpflichtende Grüngas-Quote. Ausgestellt werden die Grünzertifikate entsprechend dem § 86 Abs 2 EAG für Gas, das nicht ins öffentliche Netz eingespeist, sondern im Endverbrauch eingesetzt oder stofflich genutzt wird.

Die Ausstellung eines solchen Grünzertifikates schließt die Ausstellung eines Herkunftsnachweises aus. In Verbindung mit einem Grüngassiegel können Herkunftsnachweise und Grüngaszertifikate auf die Grüngas-Quote gemäß § 87 EAG angerechnet werden und sind ausschließlich für den Zweck der Anrech-

nung auf diese Quote unter den Verpflichteten handelbar.

Ein Grüngassiegel dient gemäß § 85 EAG dem Nachweis für die Grüngas-Quote und ist nach § 85 Abs 3 EAG auszustellen, wenn erneuerbares Gas aus erneuerbarer Energie hergestellt wird, die auf das nationale Erneuerbare Referenzziel der Republik Österreich gemäß Art 3 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angerechnet werden kann. Wird Gas aus Energie in Form von Biomasse-Brennstoffen hergestellt, so hat sie außerdem den Nachhaltigkeitsanforderungen und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß § 6 Abs 2 und 3 EAG zu entsprechen. Auch Herkunftsnachweise können mit einem Grüngassiegel versehen werden.

Ausblick auf die nahe Zukunft

Derzeit sind 13 Anlagen zur Erzeugung von Biomethan in der Gasnachweisdatenbank registriert. Nahezu alle Gaslieferanten aus dem Tarifikalkulator sind in der Herkunftsnachweisdatenbank gelistet.

Zu erwarten ist die Zulassung und Registrierung von Akkreditierungsstellen für die Bestätigung des Ressourceneinsatzes. Auch für die Grüngaszertifikate ist diese Rolle vorgesehen.

Derzeit mehren sich die Anfragen hinsichtlich Registrierung von Wasserstoffanlagen. Ebenso ersuchen Unternehmen um die Registrierung ihrer österreichischen Erdgasförderanlagen zum Zweck der Ausstellung von Herkunftsnachweisen. Zukünftig ist also mit einer Diversifizierung an Herkunftsnachweisen aus Österreich zu rechnen.

DIE STROM- UND GAS-KENNZEICHNUNG SOWIE HERKUNFTSNACHWEISE IM INTERNATIONALEN KONTEXT

Die zentrale Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu den Themen HKN und Stromkennzeichnung erfolgt bei der Association of Issuing Bodies (AIB)⁹, der Vereinigung der Ausgabestellen für HKN. Dieser gehören neben Österreich auch ein Großteil der anderen europäischen Länder an. Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Umsetzung der Regelungen aus den Europäischen Richtlinien, insbesondere den Vorgaben zur Kennzeichnung aus der Binnenmarktrichtlinie (Strom). Die AIB betreibt eine europäische Handelschnittstelle, die den Handel von Nachweisen unter einheitlichen Qualitätsvorschriften (EECS Standard, European Energy Certificate System) sicherstellt. Damit haben die AIB-Mitgliedsländer einen hohen Qualitätsstandard in ihren nationalen Systemen implementiert, der sowohl die korrekte Umsetzung der europäischen Vorschriften zu den HKN als auch zur Kennzeichnung gewährleistet.

AIB wurde 2002 als Verein nach belgischem Recht gegründet, der durch die Arbeit und Expertise der einzelnen Mitgliedsländer gestützt wird. AIB arbeitet an einer kontinuierlichen Erweiterung der am internationalen Hub angeschlossenen Mitglieder, da eine ausschließliche Nutzung des AIB-Hub zum Handel mit Nachweisen zu hoher Transparenz führt. Die E-Control ist eines der Gründungsmitglieder und auch ein sehr aktives Mitglied in dieser Vereinigung und in diversen Arbeitsgruppen vertreten. Die E-Control ist das erste Mitglied,

das sich 2023 mit seinem Gassystem an den AIB-Hub angeschlossen hat. Das bedeutet, dass die E-Control eine Vorreiterrolle bei den Gas-HKN sowie der Kennzeichnung einnimmt und für viele Mitgliedstaaten beratend aktiv ist.

Die Arbeit der AIB wird von der Europäischen Kommission unterstützt; es finden ein stetiger Wissensaustausch und regelmäßige Diskussionsrunden zwischen AIB und der Europäischen Kommission statt. Während die EECS-Regelungen zu Herkunftsnachweissystemen praktikabel und umfassend ausformuliert sind, beschränken sich jene zur Strom- und Gaskennzeichnung auf die Umsetzung der europäischen Vorgaben. Dies könnte einen gewissen Interpretationsspielraum bei der Umsetzung der Kennzeichnungsvorschriften auf nationaler Ebene zulassen. Dennoch sei hervorzuheben, dass die AIB-Regelungen zur Kennzeichnung zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung und Vereinheitlichung der Kennzeichnungssysteme in Europa führen, was in den vergangenen Jahren im Strombereich beobachtet werden konnte und nun auch für den Gasbereich gilt.

Die Systeme zur Stromkennzeichnung in den europäischen Ländern sind teilweise unterschiedlich. So gibt es Länder, die Nachweise für die Stromkennzeichnung für alle Technologien generieren und einsetzen (erneuerbar, fossil, nuklear; beispielsweise Österreich, die Niederlande, Slowenien oder die Schweiz,

⁹ <https://www.aib-net.org/>

auch einige nordische Länder), aber auch jene, die sich auf Nachweise für die Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, was verpflichtend in den europäischen Vorschriften vorgegeben ist, beschränken. Fossile, nukleare und nicht zuordenbare Erzeugung werden in diesen Ländern in der Stromkennzeichnung in der Regel als statistischer Wert ausgewiesen.

Eine vollständige Kennzeichnung, d.h. einen Nachweis zur Herkunft für die komplette an Endkund:innen gelieferte Menge an Strom, gibt es bisher neben Österreich nach wie vor nur in wenigen Ländern.

2023 wurden erstmals von einem Lieferanten Nachweise aus nuklearer Erzeugung in Finnland über den AIB-Hub transferiert und für die Kennzeichnungsperiode 2022 in Österreich eingesetzt.

Die Erneuerbaren-Richtlinie 2018/2001/EG verweist in Art 19 Abs 6 im Zusammenhang mit der Qualität von HKN auf die Norm CEN-EN 16325, die derzeit unter der Leitung von AIB in einem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt gemeinsam mit den Vertretern der nationalen Normungsteams erarbeitet wird.

Ausblick auf den internationalen Handel mit Gas-Herkunftsnachweisen

Seit 2023 ermöglicht die AIB den Mitgliedern (national zuständige Stellen) eine Anbindung an den AIB-Gas-Hub. Österreich hat diese Anbindung im Frühling 2023 durch ein positiv abgelegtes Systemaudit und die Erfüllung der technischen Erfordernisse vollzogen. Es ist geplant, dass rasch weitere Länder wie Tschechien, Lettland, Belgien, Schweiz und viele mehr folgen. Österreich ist das erste Land, das eine verpflichtende Gaskenn-

zeichnung der Versorger gegenüber ihren Endkund:innen eingeführt hat. Der Handel von österreichischen Gas-HKNs über den AIB-Hub ist technisch möglich, allerdings gibt es leider derzeit noch kein anderes Land, das die HKNs übernehmen kann. Übergangsregelungen zum internationalen Transfer sind in der Gaskennzeichnungsverordnung 2023 geregelt.

Status quo und Ausblick für den internationalen Handel

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Qualität der Herkunftsnachweissysteme in Europa insbesondere für Strom, in weiterer Folge für Gas, durch Umsetzung des AIB-Standards sehr hoch ist. Österreich nimmt sowohl bei der Stromkennzeichnung, insbesondere durch die vollständige Kennzeichnungsverpflichtung, die von allen Stromlieferanten, die österreichische Endkund:innen beliefern,

vorschriftsmäßig umgesetzt wurde, als auch bei der für das Kalenderjahr 2022 erstmals geltenden Gaskennzeichnungsverpflichtung eine Vorreiterrolle ein. Durch die Generierung von Gas-HKNs entsprechend dem europäischen Qualitätsstandard in Österreich wird gegenüber den Endkund:innen Transparenz geschaffen und im Sinne der Harmonisierung in Europa ein großer erster Schritt gesetzt.

ANHANG

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR STROMKENNZEICHNUNG

Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2019/944/EU
Stromkennzeichnung	Versorger müssen den Anteil der einzelnen Energiequellen sowie deren Umweltauswirkungen auf den Abrechnungen angeben. Dies hat entsprechend dem Elektrizitätsliefervertrag zu erfolgen (Produktebene).	Anhang 1, 5
Herkunftsnachweise als Basis	Für die Kennzeichnung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen werden Herkunftsnachweise verwendet.	Anhang 1, 5
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2018/2001/EU
Einführung der Herkunftsnachweise	Einführung des Systems von elektronischen Herkunftsnachweisen für Strom, Gas sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch vorsehen, dass Nachweise für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen ausgestellt werden.	Art 19
Nachweise im Fördersystem	Werden Nachweise für Strom aus geförderten Anlagen ausgestellt, muss der Marktwert dieser im Fördersystem berücksichtigt werden.	Art 19
Gültigkeit	Die Gültigkeit von HKN liegt bei 12 Monaten.	Art 19
Informationen auf HKN	Die Informationen, die ein HKN bezüglich der Anlage, aus der der Strom stammt, etc. enthalten muss, werden festgelegt.	Art 19
Einsatz von HKN nur zum Zweck der Stromkennzeichnung	HKN dienen ausschließlich dazu, dem Endkunden gegenüber zu zeigen, dass ein bestimmter Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wurde.	Erwägungsgrund 52
Getrennter Handel	HKN können unabhängig von der Energie, auf die sie sich beziehen, von einem Inhaber auf einen anderen übertragen werden.	Erwägungsgrund 52
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EAG
Zuständigkeiten	Die E-Control ist die zuständige Stelle für den Betrieb der Herkunftsnachweisdatenbank für Strom und Gas.	§ 81 (1)
Erfassung Eigenversorgung	Erfassung von Eigenversorgung und Energiemengen außerhalb des öffentlichen Netzes: Bei Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW muss der Eigenversorgungsanteil mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 ElWOG 2010 gemessen werden.	§ 82 (2)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR STROMKENNZEICHNUNG		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EIWOG 2010
Fossile Energieträger	Herkunftsnachweise werden auch für Strom aus fossilen Energieträgern ausgestellt.	§ 72 (5)
Verpflichtete Partei	Jeder Stromhändler und sonstige Lieferant, der in Österreich Endverbraucher:innen beliefert, ist verpflichtet, die Stromkennzeichnung inkl. Umweltauswirkungen auf Basis des Versorgermixes auszuweisen.	§ 78 Abs 1
Basis für die Berechnung der Stromkennzeichnung	Als Bezugsbasis wird die gesamte an Endverbraucher:innen abgegebene Energie herangezogen.	§ 78 Abs 1
Basiszeitraum	Die Kennzeichnung erfolgt über das vergangene Kalenderjahr.	§ 78 Abs 1
Primäre Stromkennzeichnung	Die primäre Kennzeichnung, die sich auf Rechnungen und Werbematerialien findet, liefert die folgenden drei Hauptinformationen: Technologie, Ursprungsland der HKN und Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und HKN.	§ 78 Abs 2
Sekundäre/Vollumfassende Stromkennzeichnung	Lieferanten sind darüber hinaus verpflichtet, auf ihrer Internetseite bzw. auf Wunsch per Zusendung einmal jährlich eine vollumfassende Kennzeichnung auszuweisen.	§ 78 Abs 3
Lieferanten unter 500 Zählpunkten	Lieferanten, die unter 500 Zählpunkten beliefern, und das ausschließlich mit Strom aus eigenen Kraftwerken, müssen für ihre Stromkennzeichnung keine HKN als Grundlage einsetzen.	§ 79 Abs 6
Vollständige Stromkennzeichnung	Sämtliche Stromlieferungen sind mit Nachweisen zu belegen. Seit dem 1. Jänner 2015 darf kein Strom unbekannter Herkunft mehr ausgewiesen werden.	§ 79 Abs 4
Kennzeichnung Stromspeicher	Im Rahmen der vollständigen Kennzeichnung aller Lieferungen muss auch Strom, der an Pumpspeicherkraftwerke, Stromspeicher und Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas geliefert wird, gekennzeichnet werden. Stromspeicher mit einer Speicherkapazität von unter 250 kWh sind davon ausgenommen.	§ 78 Abs 7 und 8
Produktmix	Wird eine ergänzende Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix vorgenommen, muss auch der Produktmix dargestellt werden.	§ 78 Abs 4
Durchführungszeitraum	Die Stromkennzeichnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu erstellen.	§ 79 Abs 5

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR STROMKENNZEICHNUNG

Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EIWOG 2010
Überprüfung durch Dritte sowie Veröffentlichungen	Beträgt die Abgabemenge an Endverbraucher:innen mehr als 100 GWh, so ist die Stromkennzeichnung von einem/einer Wirtschaftsprüfer:in oder einem/einer gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.	§ 79 Abs 3
Aufsicht über die Stromkennzeichnung	Die Aufsicht über die Richtigkeit der Angaben der Stromkennzeichnung wurde der E-Control übertragen.	§ 78 Abs 6
Stromkennzeichnungsbericht	Die E-Control veröffentlicht jährlich einen Bericht zu den Ergebnissen der Prüfung der Stromkennzeichnungs-dokumentation.	§ 78 Abs 9
Verordnungsermächtigung	Die E-Control erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung.	§ 79 Abs 8
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: Stromkennzeichnungsverordnung
Darstellung primäre Stromkennzeichnung	Die Darstellung wird für alle Versorger einheitlich in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank generiert.	§ 3 Abs 3
Inhalte sekundäre Stromkennzeichnung	Details zur tabellarischen Darstellung, der Aufschlüsselung nach Technologien etc.	§ 4 Abs 1
Umweltauswirkungen	Es müssen CO ₂ -Emissionen und radioaktiver Abfall angeführt werden.	§ 5 Abs 1

Tabelle 8
Gesetzliche Grundlagen zur
Stromkennzeichnung

Quelle: E-Control

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR GASKENNZEICHNUNG		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2018/2001/EU
Ausweisung gegenüber Endkund:innen	Die Mitgliedstaaten tragen die Sorge dafür, dass dem/der Endkund:in durch den Energieversorger die Herkunft von erneuerbarer Energie gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien ausgewiesen wird.	Art 19
Herkunftsnachweise als Basis	Für die Kennzeichnung von Energie aus erneuerbaren Quellen werden Herkunftsnachweise verwendet. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch vorsehen, dass Nachweise für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen ausgestellt werden.	Art 19
Nachweise im Fördersystem	Werden Nachweise aus geförderten Anlagen ausgestellt, muss der Marktwert dieser im Fördersystem berücksichtigt werden.	Art 19
Gültigkeit	Die Gültigkeit von HKN liegt bei 12 Monaten.	Art 19
Informationen auf HKN	Die Informationen, die ein HKN bezüglich der Anlage aus der das Gas stammt, etc. enthalten muss, werden festgelegt.	Art 19
Einsatz von HKN nur zum Zweck der Gaskennzeichnung	HKN dienen ausschließlich dazu, Endkund:innen gegenüber zu zeigen, dass ein bestimmter Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wurde.	Erwägungsgrund 55
Getrennter Handel	HKN können unabhängig von der Energie, auf die sie sich beziehen, von einem Inhaber auf einen anderen übertragen werden.	Erwägungsgrund 55
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EAG
Zuständigkeiten	Die E-Control ist die zuständige Stelle für den Betrieb der Herkunftsnachweisdatenbank für Strom und Gas.	§ 81 (1)
Registrierungspflicht der Anlagenbetreiber	Anlagenbetreiber müssen ihre Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie in der Herkunftsnachweisdatenbank registrieren. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind. Die Registrierung bestehender Anlagen hat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des EAG zu erfolgen.	§ 81 (1)–(2)
Meldung der Einspeisemengen	Der Bilanzgruppenkoordinator oder Netzbetreiber meldet monatlich die Nettoerzeugungsmengen.	§ 81 (3)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR GASKENNZEICHNUNG

Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: GWG 2011
Information über Registrierungspflicht	Der Netzbetreiber informiert die Anlagenbetreiber bei Netzzutritt über die Registrierungspflicht in der Herkunftsnachweisdatenbank und meldet der E-Control fehlende oder mangelhafte Eintragungen.	§ 129 b (3)
Verpflichtende Gaskennzeichnung für Energieversorger	Versorger, die in Österreich Endverbraucher:innen beliefern, sind verpflichtet, den Versorgermix auszuweisen.	§ 130 (1)
Vollständige Gaskennzeichnung	Die gesamte Gasaufbringung muss im Rahmen des Versorgermix ausgewiesen werden.	§ 130 (1)
Darstellung der Umweltauswirkungen	Die Darstellung des Versorgermix umfasst auch die Darstellung der zugrundeliegenden Umweltauswirkungen auf Rechnungen, Werbematerial sowie der Internetseite.	§ 130 (2)
Herkunftsnachweise als Basis zur Kennzeichnung	Der Anteil erneuerbarer Gase am Versorgermix ist mittels Herkunftsnachweisen zu belegen, die in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde zu entwerfen sind.	§ 130 (3)
Produktmix	Wird eine ergänzende Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix vorgenommen, muss auch der Produktmix dargestellt werden.	§ 130 (4)
Dokumentation des Technologieeinsatzes, Überprüfung durch Dritte sowie Veröffentlichungen	Die Dokumentation des Technologieeinsatzes muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt sein. Die Dokumentation muss von einem/einer Wirtschaftsprüfer:in, einem/einer geeigneten Ingenieurkonsulent:in oder Zivilingenieur:in, oder einem/einer geeigneten, allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Versorgers zu veröffentlichen.	§ 130 (6)
Aufsicht über die Gaskennzeichnung	Die Aufsicht über die Richtigkeit der Angaben der Gaskennzeichnung wurde der E-Control übertragen.	§ 130 (7)
Verordnungsermächtigung	Die Regulierungsbehörde kann per Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Gaskennzeichnung erlassen.	§ 130 (8)
Berichtspflicht der E-Control	Die Regulierungsbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung.	§ 130 (9)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR GASKENNZEICHNUNG		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: Gaskennzeichnungsverordnung
Darstellung der Gaskennzeichnung	Die Vorgaben hinsichtlich der grafischen Ausgestaltung und Platzierung der Gaskennzeichnung werden einheitlich für alle Versorger definiert.	§ 3
Inhalte Versorgermix	Details zur Ausweisung des Versorgermix	§ 4
Umweltauswirkungen	Es müssen CO ₂ -Emissionen und radioaktiver Abfall angeführt werden.	§ 5
Inhalte Produktmix	Details zur Ausweisung des Produktmix	§ 6
Gültigkeit von Nachweisen	Details zur Gültigkeit von Nachweisen	§ 7
Technologiekodes	Auflistung möglicher Technologiekodes für Herkunftsnachweise	Anhang

Tabelle 9
Gesetzliche Grundlagen zur
Gaskennzeichnung

Quelle: E-Control

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin:

E-Control
Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien
Tel.: +43 1 24 7 24-0
Fax: +43 1 24 7 24-900
E-Mail: office@e-control.at
www.e-control.at
Twitter: www.twitter.com/energiecontrol
Facebook: www.facebook.com/energie.control
LinkedIn: www.linkedin.com/company/e-control

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M (Brügge)
Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstand E-Control

Konzeption & Design: Reger & Zinn OG

Text: E-Control

Hinweis zu den Daten:

Die Daten im Strom- und Gaskennzeichnungsbericht wurden so weit wie möglich nach dem aktuellsten Stand eingearbeitet.

© E-Control 2023

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten. Zulässig ist insbesondere die Nutzung von einzelnen Teilen zur gerechtfertigten Zitierung mit Quellenangabe.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: 30. Juni 2023

